

# Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 63 Nr. 22

551

31. Oktober 2009

<i>Inhalt:</i>	<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
<i>Verordnung zur Änderung der Urlaubs- und Stellvertretungsverordnung</i> . . . . .	551	
<i>Kirchenrechtliche Vereinbarung über die Tätigkeit des Kirchengemeindevereins „Diakonieförderverein Altensteig“ der Evang. Kirchengemeinde Altensteig</i> . . . . .	552	
<i>Kirchenrechtliche Vereinbarung des Evang. Kirchenbezirks Tübingen und des Verbandes für Diakonie der Kirchenbezirke im Landkreis Reutlingen (Diakonieverband Reutlingen)</i>		über die Übertragung der diakonischen Aufgabe der Suchtberatung im Kirchenbezirk Tübingen auf den Diakonieverband Reutlingen gemäß § 8 Abs. 1 Kirchliches Verbandsgesetz . . . . . 553
		<i>Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden der Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz</i> . . . . . 555
		<i>Berufung in das Amt des Diakons oder der Diakonin</i> . . . . . 556
		<i>Dienstnachrichten</i> . . . . . 556

## Verordnung zur Änderung der Urlaubs- und Stellvertretungsverordnung

vom 8. September 2009 AZ 21.00 Nr. 710

Aufgrund § 25 der Kirchenverfassung und § 75 des Pfarrergesetzes wird in Ausführung der §§ 17, 18, 28, 32, 33, 39 und 63 des Pfarrergesetzes folgendes verordnet:

### Artikel 1 Änderungen

Die Urlaubs- und Stellvertretungsverordnung in der Fassung vom 1. Juni 1993 (Abl. 55 S. 645), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Mai 2000 (Abl. 59 S. 79, 81), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1.1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Worten „Ephorus oder Studieninspektor am Evang. Stift, soweit der Ephorus nicht in der Dienstwohnung wohnt,“ werden die Worte „theologischer Geschäftsführer am Institut für praktische Theologie an der Universität Tübingen,“ gestrichen.

- b) Nach den Worten „Repetenten an den evang.-theol. Seminaren,“ werden die Worte „persönliche Referenten des Landesbischofs,“ gestrichen.

- c) Nach den Worten „Landesbauernpfarrer und Leiter der ländlichen Heimvolkshochschule Hohebuch“ werden die Worte „, Leiter des Pastorkollegs Freudenstadt, Leiter des Pastorkollegs Urach, Leiter des Stifts Urach“ gestrichen.

2. In Nr. 1.2 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Mindestens soll ein Besucher oder Anrufer erfahren können, wie der Pfarrer erreichbar ist oder wer ihn vertritt.“

3. Nr. 5 wird aufgehoben.

4. Nr. 7.1 wird wie folgt gefasst:

„7.1 Der Anspruch auf Erholungsurlaub verfällt, wenn er nicht bis zum 30. September des nächsten Jahres genommen worden ist.“

5. In Nr. 8.5 Satz 3 wird die Zahl „17“ durch die Zahl „16“ ersetzt.

6. In Nr. 11.2 Buchstabe c werden nach den Worten „Veranstaltungen der kirchl.-theologischen Arbeitsgemeinschaften,“ die Worte „sonstige in

das Fortbildungsprogramm der Landeskirche aufgenommene Veranstaltungen,“ gestrichen.

7. In Nr. 11.6 wird die Angabe „(Nummer 2)“ durch die Angabe „(Nummer 3)“ ersetzt.
8. Nr. 13.3 Sätze 2 und 3 werden durch folgenden Satz 2 ersetzt:
- „Die voraussichtliche Dauer der Behandlung ist anzugeben.“

9. In Nr. 15 Satz 2 wird die Angabe „16.6“ durch die Angabe „16.7“ ersetzt.

10. Nr. 16.5 wird wie folgt gefasst:

„16.5 Wird eine Pfarrstelle von einem Theologenehepaar oder anderen Stellenpartnern gemeinsam versehen, so sind beide in der Regel zur gegenseitigen Stellvertretung verpflichtet. Nr. 16.4 Satz 2 gilt entsprechend. Die Sätze 1 und 2 gelten für Theologenehepaare nicht bei dienstfreien Tagen (Nr. 12), während des gemeinsamen Erholungs- oder des Tagungsurlaubs sowie bei dienstlich angeordneten Veranstaltungen. Bei der Erkrankung eines Stellenteilers, die länger als eine Woche dauert oder während des Mutterschutzes regelt das Dekanatamt die Vertretung.“

11. Nr. 16.7 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „1.3“ durch die Angabe „1.4“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Angabe „8.4“ durch die Angabe „8.5“ ersetzt.

12. Nr. 16.8 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der nach Nummern 8.5 und 16.7 vorzulegende Vorschlag ist mit der Schulleitung abzusprechen und dem Schuldekan mitzuteilen.“

## Artikel 2 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 2009 in Kraft.

R u p p

## Kirchenrechtliche Vereinbarung über die Tätigkeit des Kirchen- gemeindevereins „Diakonieförder- verein Altensteig“ der Evang. Kirchengemeinde Altensteig

Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
vom 1. September 2009 AZ 45 Altensteig Nr. 107

Die Kirchengemeinde Altensteig hat den Kirchengemeindeverein „Diakonieverein Altensteig“ durch Ortsatzung auf der Grundlage der §§ 58 und 56 b der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit der Rahmenordnung des Oberkirchenrats vom 20. September 2005 gebildet. Mit Kirchenrechtlicher Vereinbarung vom 23. Juni 2009 haben die Kirchengemeinden Altensteigdorf, Berneck, Egenhausen, Zwerenberg (für Hornberg), Spielberg, Walddorf und Wart die Tätigkeit des Kirchengemeindevereins auch auf ihrem Gebiet gestattet.

Diese Kirchenrechtliche Vereinbarung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 1. September 2009 genehmigt und wird gemäß § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekannt gemacht.

R u p p

### Kirchenrechtliche Vereinbarung

zwischen

der Evangelischen Kirchengemeinde Altensteig  
(Trägerin)

und

den Evangelischen Kirchengemeinden  
Altensteigdorf, Berneck, Egenhausen,  
Zwerenberg (für Hornberg),  
Spielberg, Walddorf und Wart

### über die Zusammenarbeit im Kirchengemeindeverein „Diakonieförderverein Altensteig“

Vorbemerkung: Die Evangelische Kirchengemeinde Altensteig bildet den Kirchengemeindeverein „Diakonieförderverein Altensteig“ als rechtlich unselbständigen Teil der Kirchengemeinde.

### § 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Altensteig übernimmt durch den gebildeten Verein die Aufgaben nach

der Satzung auch für den Bereich der Evangelischen Kirchengemeinden Altensteigdorf, Berneck, Egenhausen, Zwerenberg (für Hornberg), Spielberg, Walddorf und Wart. Hierzu gehören insbesondere alle Maßnahmen zur Gewinnung von Mitgliedern auf dem Gebiet der bürgerlichen Gemeinden Altensteig und Egenhausen, mit dem Ziel,

- diakonisches Bewusstsein zu fördern und diakonische Aufgaben ideell und materiell zu unterstützen,
- ehrenamtliche Mitarbeiter für diakonische und soziale Dienste zu begleiten und auszubilden,
- die Diakoniestation Altensteig im Zuständigkeitsbereich ideell und finanziell zu unterstützen,
- Kirchengemeindeglieder und alle Bewohner im Bereich der bürgerlichen Gemeinde Altensteig und Egenhausen, die in Notsituationen sind, nach den vorhandenen Möglichkeiten zu unterstützen.

## § 2

Zur sachgemäßen Erfüllung der übertragenen Aufgabe benennen die Evangelischen Kirchengemeinden Altensteigdorf, Berneck, Egenhausen, Zwerenberg (für Hornberg), Spielberg, Walddorf und Wart jeweils einen Vertreter für den Vorstand, die durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

## § 3

Das Vermögen des Diakoniefördervereins Altensteig ist ein Sondervermögen der Evangelischen Kirchengemeinde Altensteig. Für den Verein wird ein Sonderhaushalt bei der Evangelischen Kirchengemeinde Altensteig gebildet.

Falls der Rechner/die Rechnerin nicht gleichzeitig Kirchenpfleger/Kirchenpflegerin der Evangelischen Kirchengemeinde Altensteig ist, wird nach § 64 HHO eine Zahlstelle eingerichtet. Für die Führung dieser Nebenkasse gelten die Bestimmungen der Haushaltsordnung.

## § 4

Im Fall einer Kündigung des Diakoniefördervereins Altensteig wird das vorhandene Sondervermögen im Verhältnis der Kirchengemeindegliederzahlen nach dem neuesten Stand aufgeteilt. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Oberkirchenrat für beide Seiten verbindlich.

## § 5

Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 8. Oktober 2009 in Kraft.

Der Vertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann von jedem Vertragspartner mit einjähriger Kündigungsfrist jeweils auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Zur Rechtsgültigkeit ist die Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats erforderlich.

# **Kirchenrechtliche Vereinbarung des Evang. Kirchenbezirks Tübingen und des Verbandes für Diakonie der Kirchenbezirke im Landkreis Reutlingen (Diakonieverband Reutlingen) über die Übertragung der diakonischen Aufgabe der Suchtberatung im Kirchenbezirk Tübingen auf den Diakonieverband Reutlingen gemäß § 8 Abs. 1 Kirchliches Verbandsgesetz**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
vom 1. September 2009 AZ 11.05-1  
Reutlingen Krs.diak.verb. Nr. 75

Durch kirchenrechtliche Vereinbarung hat der Evangelische Kirchenbezirk Tübingen dem Diakonieverband Reutlingen die diakonische Aufgabe der Suchtberatung im Kirchenbezirk Tübingen übertragen. Die Vereinbarung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 1. September 2009 genehmigt und wird gemäß § 8 Abs. 3 Kirchliches Verbandsgesetz bekannt gemacht. Sie tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Rupp

**Kirchenrechtliche Vereinbarung**

zwischen dem

Evangelischen Kirchenbezirk Tübingen,  
vertreten durch  
Dekanin Dr. Marie-Luise Kling-de Lazzar,  
Neckarhalde 27, 72070 Tübingen  
– nachstehend Kirchenbezirk genannt –

und dem

Verband für Diakonie der Kirchenbezirke  
im Landkreis Reutlingen  
(Diakonieverband Reutlingen),  
vertreten durch den ersten Vorsitzenden  
des Vorstands,  
Herrn Werner Opitz, Planie 17, 72764 Reutlingen  
– nachstehend Verband genannt –

über

**die Übernahme der diakonischen Aufgabe  
der Suchtberatung im Kirchenbezirk Tübingen  
durch den Diakonieverband Reutlingen**

**Präambel**

(1) Der Kirchenbezirk betreibt beim Diakonischen Werk Tübingen für die Einwohner der Städte und Gemeinden im Landkreis Tübingen, die im Gebiet des Kirchenbezirks Tübingen liegen, eine diakonische Suchtberatungsstelle. Diese Beratungsstelle ist gegenwärtig mit rund zwei Fachkraftstellen sehr schwach besetzt und kooperiert insbesondere im Bereich der Ambulanten Rehabilitation bereits mit dem Verband. Der Kirchenbezirk ist wie die Kirchenbezirke Bad Urach, Münsingen und Reutlingen Mitglied des Verbands.

(2) Die Wahrnehmung der Aufgaben in der Suchtberatung erfordert in Zukunft eine Zusammenführung der Arbeit in größeren Einheiten. Um das Angebot der Suchtberatung im Evangelischen Kirchenbezirk Tübingen weiterhin in diakonisch-kirchlicher Trägerschaft zu erhalten und zu fördern hat sich der Kirchenbezirk dazu entschlossen, diese Aufgaben dem Verband zu übertragen. In einer Vereinbarung zwischen dem Diakonischen Werk Tübingen und dem Verband vom 26. März 2009 / 31. März 2009 wurden Regelungen für eine verstärkte Kooperation für das Jahr 2009 getroffen.

(3) Dies vorangestellt schließen die Vereinbarungspartner folgende kirchenrechtliche Vereinbarung:

**§ 1****Aufgaben- und Betriebsmittelübergang**

(1) Der Kirchenbezirk überträgt gemäß § 8 Abs. 1 des Kirchlichen Verbandsgesetzes die Wahrnehmung seiner Aufgaben im Bereich der diakonischen Suchtberatung auf den Verband mit Wirkung zum 1. Januar 2010.

(2) Mit dem Aufgabenübergang wird der Verband auch Träger der Suchtberatungsstelle in Tübingen. Der Kirchenbezirk überträgt dem Verband auch alle für den Betrieb der Suchtberatungsstelle in Tübingen notwendigen und zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung vorhandenen Betriebsmittel wie Büroeinrichtungen, Computer etc. Dies erstreckt sich nicht auf etwaige Betriebsmittelrücklagen oder sonstige Rücklagen für die Suchtberatungsstelle.

(3) Der Verband tritt soweit zulässig in die bestehenden Verträge des Kirchenbezirks mit Dritten ein, welche für den Fortbestand der Suchtberatungsstelle erforderlich sind. Dies gilt namentlich für den Kooperationsvertrag vom 2. Januar 2002 zwischen dem Evangelischen Kirchenbezirk Tübingen und dem Landkreis Tübingen.

(4) Die Vertragspartner des Kirchenbezirks haben dem Übergang zuzustimmen. Stimmen die Vertragspartner des Kirchenbezirks einem Eintritt des Verbandes nicht zu, so mittelt der Kirchenbezirk das Vertragsverhältnis an den Verband. Er wird dafür von sich daraus ergebenden Kosten durch den Verband freigestellt und leitet Einnahmen, die ihm aus solchen Vertragsverhältnissen zufließen an den Verband weiter. Dies gilt bei verpflichtenden Verträgen so lange, wie das Vertragsverhältnis für den Betrieb der Suchtberatungsstelle erforderlich ist und nicht ordnungsgemäß aufgelöst werden kann.

**§ 2****Personalübergang**

(1) Die beim Kirchenbezirk angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter treten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung (vgl. § 5 Abs. 1) im Rahmen des Aufgabenübergangs nach § 1 a Abs. 6 KAO in den Dienst des Verbandes. Ein Betriebsübergang nach § 613 a BGB findet nicht statt.

(2) Mit Stand vom April 2009 sind beim Kirchenbezirk folgende Mitarbeiterinnen beschäftigt:

- |                       |      |
|-----------------------|------|
| 1. Frau Cordula Brand | 55 % |
| 2. Frau Gitta Seiler  | 55 % |

(3) Durch den Aufgabenübergang übernimmt der Verband für die bisher beim Kirchenbezirk angestellten

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch die Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft bei der Zusatzversorgungskasse.

(4) Der Kirchenbezirk stellt den Verband im Gegenzug von allen bestehenden und künftigen Ansprüchen der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg frei, die sich auf den Zeitraum vor dem Übergang der Aufgabe auf den Verband beziehen und welche die übernommenen Mitarbeitenden der Suchtberatungsstelle betreffen. Die Verpflichtung des Kirchenbezirks erstreckt sich dabei insbesondere auf die Zahlung der Umlagen, Sanierungsgelder, Zusatzbeiträge, Zinsen und den Ausgleichsbetrag gemäß § 15 der ZVK-Satzung.

### § 3 Finanzierung

Der Verband erhält vom Kirchenbezirk jährlich einen Betrag von 0,8 % des auf den Kirchenbezirk entfallenden Verteilbetrags am Aufkommen der einheitlichen Kirchensteuer.

Nach § 9 Abs. 3 und Abs. 4 der Satzung des Verbands erhält der Verband vom Kirchenbezirk folgende Ersätze:

- für die Suchtberatung wird eine Umlage nach den Gemeindegliedern erhoben
- für die Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung zahlt der Kirchenbezirk einen Pauschalbetrag, der sich entsprechend der Veränderung des Zuweisungsbetrags an den Kirchenbezirk anpasst (2002: 8.000 Euro)
- die Hälfte der Kosten für die Ambulante Rehabilitation

Diese Ersätze sind in der Gesamtzuweisung des Kirchenbezirks an den Verband nach Satz 1 enthalten. Es wird angestrebt, im Rahmen einer Satzungsänderung des Verbands die Finanzierungsregelung dieser Vereinbarung in die Satzung des Verbands einzuarbeiten. Die derzeit geltenden Regelungen in der Satzung des Verbands bleiben insoweit unberührt.

### § 4 Beteiligung

Um einen regelmäßigen Informationsaustausch zu gewährleisten wird ein Beirat gebildet, der die Suchtberatung des Verbands im Kirchenbezirk Tübingen begleitet. Der Beirat besteht aus zwei Mitgliedern, jeweils einem Vertreter des Kirchenbezirks und des Verbands. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

### § 5 Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung tritt zum 1. Januar 2010 in Kraft.

(2) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem Vertragspartner frühestens 2 Jahre nach ihrem Inkrafttreten mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform und der Genehmigung des Oberkirchenrats.

(4) Über eine Auseinandersetzung über Vermögensgegenstände entscheidet im Streitfall der Evangelische Oberkirchenrat nach billigem Ermessen.

(5) Der Vertragspartner, der die Kündigung veranlasst hat, hat die nicht vermeidbaren Kosten, die durch eine Kündigung dieser Vereinbarung entstehen (z. B. Abfindungen, usw.), zu übernehmen. Dies gilt bei einer Kündigung aus wichtigem Grund dann nicht, wenn der Diakonieverband die Kündigung schuldhaft zu vertreten hat. Die Regelung in § 5 Nr. 4 gilt entsprechend.

Für den Kirchenbezirk Tübingen  
Dr. Marie-Luise Kling-de Lazzar, Dekanin

Für den Diakonieverband Reutlingen  
Werner Opitz – 1. Vorsitzender des Vorstands

### Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden der Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz

Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
vom 17. August 2009 AZ 23.02-4 Nr. 177

Die Arbeitsrechtliche Kommission – Landeskirche und Diakonie Württemberg – hat bei ihrer Sitzung am 24. Juli 2009 **Herrn Rechtsanwalt Prof. Dr. jur. Jürgen Kruse, München** zum Stellvertretenden Vorsitzenden der Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz für den Rest der Amtszeit (31. Dezember 2011) gewählt.

## Berufung in das Amt des Diakons oder der Diakonin

Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
vom 17. August 2009 AZ 59.0-1/1 Nr. 158

Die nachstehend aufgeführten Personen wurden im Gottesdienst am 26. Juli 2009 nach dem Diakonen- und Diakoninnengesetz in das Amt der Diakonin / des Diakons berufen:

Alber, Daniel, Ostfildern-Ruit  
 Bäuerle, Simon, Heilbronn  
 Bäuerle, Tabea, Mittweida  
 Burrer, Sarah, Brackenheim  
 Butscher, Johannes, Ravensburg  
 Buyer, Jasmin, Heilbronn-Neckargartach  
 Dörfle, Claudia, Öhringen  
 Ebinger, Sarah, Ostfildern  
 Ecker, Christian, Karlsruhe  
 Elsässer, Cornelia, Stuttgart-Bad Cannstatt  
 Faber, Markus, Hameln  
 Fiechtner, Christina, Naila  
 Gaiduk, Katharina, Engelskirchen  
 Gockeler, Christoph, Stuttgart  
 Händle, Dorothee, Mühlacker  
 Heidler, Anja, Ostfildern-Ruit  
 Hörster, Eva-Maria, Bünde  
 Hörster, Gabriel, Wipperfurth  
 Hufnagel, Chris Miriam, Essen  
 Karthäuser, Sylvia, Eilenburg (Sachsen)  
 Kern, Florian, Reutlingen  
 Kiesel, Uta, Stuttgart  
 Kutzler, Claudia, Erfurt  
 Lamparter, Thomas Salomon, Göppingen  
 Manck, Christian, Stuttgart  
 Meier, Simone, Sindelfingen  
 Meinhardt-Pfleiderer, Carmen, Stuttgart  
 Neumann, Sabrina, Werther  
 Ott, Christina, Münsingen  
 Riederer, Kerstin, Illertissen  
 Roth, Annette, Waiblingen  
 Schofer, Michael, Mühlacker  
 Suttrop, Dana, Hattingen  
 Völker, Dorothee, Backnang  
 Waltz, Julia, Stuttgart  
 Weixler, Susanne, Mühlacker  
 Wütherich, Matthias David, Schwäbisch Hall  
 Zimmermann, Sina, Menden/Sauerland

Rupp

## Dienstnachrichten

- Pfarrer Dr. Lothar Vogel, bislang gemäß § 50 Württ. Pfarrergesetz beurlaubt, wurde mit Ablauf des 31. August 2009 auf seinen Antrag gemäß § 69 Württ. Pfarrergesetz aus dem Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg entlassen.
- Pfarrer Werner Ambacher, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle Unterreichenbach, Dek. Calw, wurde mit Wirkung vom 1. September 2009 mit dem Dienstauftrag „Altenheimseelsorge in der Gesamtkirchengemeinde Kirchheim unter Teck“, Dek. Kirchheim unter Teck, beauftragt.
- Pfarrer Michael Dürr, auf der Pfarrstelle Weiler an der Rems, Dek. Schorndorf, wurde gemäß § 52 Abs. 1 Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. September 2009 zur Übernahme einer Pfarrstelle bei der Diakonie Stetten e.V. freigestellt.
- Pfarrer z. A. Johannes Reinmüller, bislang in Elternzeit, wurde mit Wirkung vom 1. September 2009 unter Zuweisung eines als auf die Hälfte eingeschränkt geltenden Dienstauftrags und unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, in Stellenteilung mit seiner Ehefrau, Pfarrerin z. A. Verena Reinmüller, auf die Pfarrstelle Ingelfingen, Dek. Künzelsau, ernannt.
- Pfarrer Dieter Bullard-Werner, auf der Gemeindebezogenen Sonderpfarrstelle Esslingen Hochschuleseelsorge, Dek. Esslingen, wurde gemäß § 52 Abs. 1 Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 15. September 2009 zur Übernahme der Stelle des Geschäftsführers der Basler Mission Deutscher Zweig (BMDZ) freigestellt.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. September 2009

- Pfarrer Ulrich Günther, in Stellenteilung mit seiner Ehefrau, Pfarrerin Birgit Würster, auf der Pfarrstelle Flözlingen, Dek. Tuttlingen, auf die Pfarrstelle Bisingen I, Dek. Balingen;
- Pfarrer Dr. Heinzpeter Hempelmann, auf eine bewegliche Pfarrstelle mit dem Dienstauftrag Theologischer Referent im Zusammenhang mit dem EKD-Zentrum „Mission in der Region“;

mit Wirkung vom 9. September 2009

- Frau Simone Wagner, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe, zur Kirchenverwaltungsinspektorin z. A. beim Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart;

mit Wirkung vom 16. September 2009

- Frau Jana Braunagel, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe, zur Kirchenverwaltungsinspektorin z. A. beim Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart;

mit Wirkung vom 18. September 2009

- Herrn Sven Kunzmann, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe, zum Kirchenverwaltungsinspektor z. A. beim Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart;

mit Wirkung vom 23. September 2009

- Frau Heidi Fingerle, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe, zur Kirchenverwaltungsinspektorin z. A. beim Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart;

mit Wirkung vom 1. Oktober 2009

- Pfarrer Thomas Holm, auf der Pfarrstelle Ravensburg Nordstadt, Dek. Ravensburg, auf die Stelle eines Schuldekans und Beauftragten für den evangelischen Religionsunterricht für die Kirchenbezirke Ulm und Blaubeuren.

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

- am 11. Juni 2009 Pfarrer i. R. Gerhard Feuerbacher, früher auf der Pfarrstelle Setzingen-Nerenstetten, Dek. Ulm;
- am 27. Juli 2009 Pfarrer i. R. Peter Fritz, früher auf der Pfarrstelle Reutlingen Auferstehungskirche I, Dek. Reutlingen;
- am 27. Juli 2009 Pfarrer i. R. Erwin Kruse, früher auf der Krankenhauspfarrstelle I in Waiblingen, Dek. Waiblingen;
- am 3. August 2009 Pfarrer i. R. Wolfgang Schäfer, früher auf einer beweglichen Pfarrstelle für Religionsunterricht an der Gewerblichen Berufsschule und am Technischen Gymnasium in Göppingen, Dek. Göppingen;
- am 6. August 2009 Studienprofessor Pfarrer i. R. Hans-Richard Lauxmann, früher Fachberater für Berufliche Schulen;
- am 9. August 2009 Schuldekan i. R. Gerhard Kraft, früher Schuldekan für die Kirchenbezirke Schwäbisch Hall, Gaildorf und Künzelsau;
- am 7. September 2009 Pfarrer i. R. Martin Vollmer, früher auf der Pfarrstelle Engstlatt, Dek. Balingen.

**Amtsblatt**

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.

Bezugspreis jährlich 25,00 Euro, zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

**Herausgeber**

Evangelischer Oberkirchenrat

Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart

Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart

Telefon 0711 2149-0

**Herstellung**

Evangelisches Medienhaus GmbH

Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

**Konten der Kasse**

**des Evangelischen Oberkirchenrats**

Nr. 2 003 225 Landesbank Baden-Württemberg

(BLZ 600 501 01)

Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart

(BLZ 520 604 10)